

Satzung des Kuratoriums Stadtkultur Halberstadt e. V.

Das Kuratorium versteht sich als Zusammenschluss von Bürgern und Freunden Halberstadts, die sich mit persönlichem Engagement und fachlichen Kenntnissen für die Bewahrung und Weiterentwicklung der Halberstädter Kulturlandschaft einsetzen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „**Kuratorium Stadtkultur Halberstadt e. V.**“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz ist Halberstadt, die Adresse bestimmt sich nach der Anschrift des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Um sein in der Präambel genanntes Ziel zu erreichen, wird das Kuratorium die kulturelle Entwicklung in der Stadt ideell beeinflussen, Initiativen ergreifen, zur Förderung Spenden einwerben und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Dabei ist Zweck des Kuratoriums unter anderem das Bewahren der historischen Bausubstanz: besonders in der Altstadt sowie historischer und baulicher Kulturgüter der Stadt Halberstadt und seiner Ortsteile. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Kuratorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff AO, (insbesondere die oben in § 2 aufgeführten, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Das Kuratorium besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Persönliche Mitglieder müssen volljährig sein. Korporative Mitglieder können Personengesellschaften und juristische Personen sein. Auch Einzelfirmen können Mitglieder werden und werden korporativen Mitgliedern gleichgestellt.
2. Der Antrag zum Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung verbunden, die Ziele des Kuratoriums auch mit jährlich zu zahlenden Beiträgen zu fördern.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austrittserklärung, die dem Vorstand 3 Monate vor Jahresende zugehen muss,
- Durch vom Vorstand zu beschließende Streichung von der Mitgliederliste. Sie erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kuratorium trotz Mahnung nicht nachkommt oder wenn das Verbleiben des Mitglieds im Kuratorium das Ansehen und/oder die Zielsetzung des Kuratoriums gefährden würde. Über einen Widerspruch gegen die Streichung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Kuratoriums ist die Mitgliederversammlung.

2. Sie hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Revisionskommission,
- Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Beiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über einen Widerspruch gegen Streichung von der Mitgliederliste gem. § 3.3
- Beschlussfassung über die Auflösung des Kuratoriums

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit zweidrittel der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens und ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss zu besetzen. Dieses Vorstandsmitglied ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Auf Verlangen von mindestens 30 % aller Mitglieder kann innerhalb der Wahlperiode eine Neuwahl des gesamten Vorstands oder einzelner Mitglieder erfolgen. Der amtierende Vorstand ist von diesem Wunsch rechtzeitig (§ 4.3) zu unterrichten und hat einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in die Einberufung aufzunehmen.

4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste in beratender Funktion einladen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- führt die Vereinsgeschäfte
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Erarbeitung des Jahresberichtes,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung finanzieller Mittel
- Überwachung der Beitragszahlung
- Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsgruppen für Aufgaben aus der Zielstellung nach § 2
- Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium

§ 6 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Kuratoriumsmitgliedern. Sie hat die Aufgabe, einmal jährlich die Einhaltung der Satzung, die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Kuratoriums und die ordnungsmäßige Durchführung der Beschlüsse zu überprüfen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hat sie auch einzelne Vorgänge nach den gleichen Kriterien zu überprüfen.

Die Mitglieder der Revisionskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kommission. Wenn ein Revisionsmitglied vorzeitig ausscheidet, bestimmt sich das Verfahren nach § 5.1. Auch § 5.2 gilt für die Revisionskommission entsprechend.

2. Die Revisionskommission hat über ihre Prüfungen Berichte zu erstellen. Diese sind von ihrem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Kuratoriumsvorstand unverzüglich in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Halberstädter Bürgerstiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.2020 beschlossen und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen des Vereins.

Halberstadt, den 26. Oktober 2020

Dr. Frank Aedtner
Vorsitzender

Christian Mocosch
stellv. Vorsitzender